

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



932

Gastwirtschaftsgesetz

2001

Gestützt auf Art. 25 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998 (GWG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastgewerbe aus.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Art. 4 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6 Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Gebühren

Art. 8 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Betriebe | Fr. 100.-- bis 500.– |
| b) für Anlässe | Fr. 50.-- bis 300.– |
| c) für Vergrösserungen, Verlegung,
Änderung der Betriebsart | Fr. 50.-- bis 300.— |

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9 Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 200.– erhoben.

IV. Lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen

Art. 10 Lokale

Sie sollen hell, sauber und mit guter Heizung und Lüftung versehen sein.

Art. 11 Einrichtungen und Geräte

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 12 Sanitäre Anlagen

Jeder Betrieb muss seinen Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht und in der Regel unentgeltlich zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen. Die Toiletten sollen in der Nähe der Gasträume liegen und sind mit einer Wasserspülung und Handwaschgelegenheit zu versehen. Sie sind in der Regel für Frauen und Männer getrennt einzurichten.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13 Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 18 im Rahmen von Artikel 22 GW geahndet.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 14. November 1982 sowie alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art.17 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 07. Januar 2001.

Der Gemeindepräsident:
signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:
signiert *Fidel Simeon*